

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / gewerbliches Abwasser

Schadensfallmanagement Betrieblicher Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan

Intention eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplanes ist es, im Rahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Gefährdungen für Gewässer bei Betriebsstörungen, Leckagen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen durch die dabei freigesetzten Stoffe (z.B. Chemikalien und sonstige wassergefährdenden Stoffe, belastetes Abwasser, verunreinigte Löschmittel) vermieden oder zumindest minimiert werden und dass diese Stoffe möglichst nicht in ein Gewässer, zur öffentlichen Kanalisation oder ins Erdreich gelangen.

Inhalt und Umfang dieser Pläne müssen sich an den betrieblichen Gegebenheiten und den damit ggf. verbundenen Gefährdungspotentialen orientieren, wobei die Form der Pläne in Eigenverantwortlichkeit des Betreibers gewählt werden kann. Bei einfachen, überschaubaren betrieblichen Gegebenheiten können u.U. schon entsprechend abgefasste Betriebsanweisungen oder die Einbindung in vorhandene, thematisch ähnliche Dokumentationen (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Störfallpläne) ausreichend sein.

Dieses Merkblatt soll Hilfestellung bei der Aufstellung eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplanes bieten.

Grundsätze

Wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Gefahrenabwehr ist die Kenntnis über die vorhandenen Gefährdungspotentiale und die möglichen Schadensfallszenarien:

- Was kann an welchen Anlagen, in welchen Betriebsbereichen, bei welchen Tätigkeiten passieren?
- Welche wassergefährdenden Stoffe werden ggf. freigesetzt (Art, Menge)?
- Fallen im Brandfall kontaminierte Löschmittel an (Art, Menge)?
- Wie und wohin breiten sich freigesetzte Stoffe aus (Betriebsentwässerung)?
- Welche Schutzgüter (Gewässer, Boden, öffentliche Abwasseranlagen) können betroffen sein?

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen ist zu überprüfen, inwieweit Vorkehrungen zur Schadenserkenkung und Gefahrenabwehr getroffen sind und ob dies ausreicht:

- Wie werden Schäden, Leckagen usw. sicher und schnell erkannt?
- Welche Regelungen zum Informationsfluss (interne und externe Meldepläne zur Alarmierung) bestehen?
- Welche Handlungsanweisungen zur Gefahrenabwehr bestehen (wer macht wann was womit)?
- Welche Hilfsmittel stehen zur Gefahrenabwehr zur Verfügung?
- Welche Rückhaltemöglichkeiten stehen zur Verfügung?
- Inwieweit werden externe Hilfskräfte informiert bzw. zur Gefahrenabwehr hinzugezogen?

Das Ergebnis dieser Überlegungen ist in einem betrieblichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan zu dokumentieren, wobei dieser Plan weitere konkrete Regelungen (z.B. zur Fortschreibung, Mitarbeiterschulung, Anlagenwartung) sowie Informationen (z.B. Entwässerungsplan, externe Hilfskräfte und Institutionen, Meldeformulare) enthalten soll. Zu berücksichtigen ist auch, dass Alarmpläne auch aufgrund spezieller Vorschriften (z.B. Störfall-Verordnung) erforderlich sein können mit u.U. weitergehenden Anforderungen.

Der Plan soll mit den externen Kräften zur Gefahrenabwehr und den betroffenen Behörden abgestimmt werden. Insoweit öffentliche Abwasseranlagen betroffen sein können, sollte auch deren Betreiber hinzugezogen bzw. zumindest informiert werden. Der Plan ist regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und anzupassen. Die Wasserbehörde kann jederzeit die Vorlage verlangen.

Inhalt des betrieblichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplanes

Im Downloadbereich des Regierungspräsidium Gießen unter „Umwelt & Natur“, „Altlasten, Boden & Gewässer“, „Anlagenbezogener Gewässerschutz“, „Schadensfallmanagement“ befindet sich auch ein Muster-Inhaltsverzeichnis, welches zur weiteren Orientierung herangezogen werden kann.

Technische Vorkehrungen zum vorbeugenden Gewässerschutz

(beispielhafte Aufzählung möglicher Maßnahmen)

Interne Einrichtungen und Ausrüstungen

- Stationäre Absperrmöglichkeiten innerhalb der Kanalisation
- flüssigkeitsdichte Schachtabdeckungen in besonders gefährdeten Bereichen, z.B. innerhalb von Produktionshallen, in Abfüll- und Umschlagbereichen und sonstigen Betriebsbereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird
- kontinuierliche Überwachung von Einleitungen (z.B. pH-Wert, Leitfähigkeit) zur Erkennung von Unregelmäßigkeiten
- mobile Geräte und Ausrüstungen zur Verhinderung von Schadstoffausbreitungen und unzulässigen Ableitungen, wie z.B. Kanalblasen, Abdichtungen für Schachtabdeckungen und Hof- bzw. Straßenentwässerungen, Pumpen, fliegende Leitungen, bewegliche Rückhalteeinrichtungen, Löschwasserbarrieren, Bindemittel
- Einrichtungen zur gezielten Ableitung in Notauffangräume/Rückhaltesysteme

Externe Einrichtungen und Ausrüstungen

Diese Möglichkeiten bedürfen einer grundsätzlichen Klärung und Abstimmung mit den jeweiligen externen Institutionen (Möglichkeiten, Verfügbarkeit, Zulässigkeit) vorab und ggf. im Einzelfall.

- Nutzung von Ausrüstungen der Feuerwehr, wenn sichergestellt ist, dass diese auch rechtzeitig zum Einsatz gebracht werden können
- Nutzung von Behandlungs- oder Rückhaltekapazitäten innerhalb der öffentlichen Abwasseranlagen (mit dem Betreiber der Kläranlage abzustimmen)